

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 33/12 B

L 12 AS 138/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 AS 284/10 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bottrop,
Paßstraße 3, 46236 Bottrop,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Zunächst rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss aber nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 4 Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Er hat nur ausgeführt, das LSG habe das von ihm - dem Kläger - in der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2011 vorgelegte Attest des Dr. G. vom 18.10.2011 zwar zu den Akten genommen, nicht aber bei seiner Entscheidung aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.1.2012 gewürdigt. Die für eine solche Verletzung erforderliche Darlegung von besonderen Umständen, aus denen sich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Eine solche wäre aber über die aufgezeigten allgemeinen Voraussetzungen hinaus notwendig gewesen, zumal nach der Rechtsprechung des BSG nicht jede gesundheitliche Einschränkung zu einer krankheitsbedingten Unfähigkeit führt, einen Meletermin wahrzunehmen (BSG Urteil vom 9.11.2010 - B 4 AS 27/10 R - SozR 4-4200 § 31 Nr 6



RdNr 32), und im Übrigen auf eine Rüge der Beweiswürdigung des LSG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 5 Soweit der Kläger eine Verletzung der Aufklärungspflicht des LSG nach § 103 SGG rügt, mangelt es an der Bezeichnung eines Beweisantrags. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger einen solchen mit der Übergabe des Attestes konkludent gestellt hat, hätte er zumindest nun im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde einen solchen Beweisantrag ordnungsgemäß formulieren müssen, was er aber nicht getan hat.
- 6 Des Weiteren rügt der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*). Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat die Fragen formuliert,
- "Welche Anforderungen sind an die Möglichkeit einer geltungserhaltenden Reduktion eines Sanktionsbescheides zu stellen?
- Ist ein Verfügungssatz, in dem eine Sanktion für zwei verschiedene Verstöße gegen Mitwirkungspflichten festgelegt wird nachträglich in zwei einzelne Sanktionen aufteilbar?"
- Er hat sich auf das vom LSG angeführte Urteil des Senats vom 24.2.2011 (- B 14 AS 87/09 R - *BSGE 107, 255 = SozR 4-4200 § 60 Nr 1*) bezogen, in dem die Frage einer geltungserhaltenden Reduktion erörtert wird. Er hat sich aber nicht mit den sich aus diesem Urteil und den dort angeführten Belegstellen ergebenden Rechtsgrundsätzen zu einer geltungserhaltenden Reduktion auseinandergesetzt und aufgezeigt, inwieweit diese anlässlich des vorliegenden Verfahrens aufgrund der von ihm formulierten Fragen einer Fortentwicklung bedürfen.

Soweit der Kläger außerdem die Fragen formuliert hat,

"Ist es in den Fällen, in denen der Träger der Leistungen nach dem SGB II ausnahmsweise zur Entschuldigung eines Meldeverstoßes eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht genügen lässt, sondern ein ärztliches Attest verlangt, ausreichend, wenn der behandelnde Arzt ausdrücklich bestätigt, dass der Betroffene aufgrund seiner Erkrankung nicht zur Teilnahme an dem Termin in der Lage war oder muss ein solches Attest eine darüber hinaus gehende Begründung enthalten?"

Ist es ausreichend, wenn ein solches Attest auch mit erheblichem Zeitabstand zum Meldeverstoß erst in der letzten Tatsacheninstanz vorgelegt wird oder sind in diesem Fall höhere Anforderungen an das Attest zu stellen?"

mangelt es an einer Auseinandersetzung mit der schon angeführten Entscheidung des BSG vom 9.11.2010 (- B 4 AS 27/10 R - SozR 4-4200 § 31 Nr 6).

- 9 Hinsichtlich der vom Kläger formulierten weiteren Frage,
"Sind die Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 I 1 Nr. 1 D SGB II AF auf eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 II SGB II AF uneingeschränkt übertragbar?"

ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, inwieweit diese Frage im vorliegenden Rechtsstreit klärungsfähig und entscheidungserheblich ist. Denn die aufgrund der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des BSG geforderte Warn- und Steuerungsfunktion der Rechtsfolgenbelehrung hat diese nach dem in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Sachverhalt und der Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen durch den Kläger anscheinend erfüllt.

- 10 Die Voraussetzungen des insofern vom Kläger auch gerügten Zulassungsgrundes der Abweichung (Divergenz) nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sind schon deswegen nicht dargetan, weil der Kläger nicht aufgezeigt hat, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweiche (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).

- 11 Die abschließende Rüge des Klägers wegen der Auferlegung von Verschuldungskosten kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision geltend gemacht wird.



12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)